

# **Satzung des SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V.

Er hat seinen Sitz in Osterwieck Sportbüro Ratsgarten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wurde unter der Vereinsregisternummer VR37106 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist es, insbesondere Fußball, Tischtennis, Schach, Volleyball, Gymnastik, Tanzgruppen, Darts sowie Behinderten- und Rehabilitationssport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 3 Mittel**

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Anstellung und Ausbildung von geeigneten Personen (Trainer, Hilfstrainer, Platzwart), die die Abhaltung von regelmäßigen Sportübungsstunden gewährleisten.
2. Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz 1 bedingten Geräten und Plätzen.
3. Durchführung von Seniorenspielen und Versammlungen.
4. Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt Landkreis Harz.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nach dem der Vorstand entschieden hat.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jede in der Bundesrepublik Deutschland lebende Person werden.

Für Jugendliche ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Der Antrag muss an den Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet auch über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft.

# Satzung des SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V. vom 27.09.2021

## § 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die gemäß der Zweckbestimmung bestehenden Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahren hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Satzungssexemplar.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes und deren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu den Mitgliedern der in § 3 Absatz 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## § 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen kalenderjährlichen Beitrag. Stand 01.01. des Jahres.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, halbjährlich oder  $\frac{1}{4}$  jährlich gezahlt werden.
3. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Verein erhebt im Bedarfsfall Umlagen, die aber durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
5. Die Beitragserhebung wird durch Einzugsverfahren eingezogen.

## § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres; bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Einverständniserklärung einer Erziehungsberechtigten Person.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung des Mitgliedes (§ 8 Absatz b) kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen.

- a) wenn in § 7 vorgesehene Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

## **Satzung des SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V. vom 27.09.2021**

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sport und Kameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor seiner Entscheidung über den Ausschluss, hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung einzuladen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

### **§ 11 Haftung**

- a) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- b) Unfallversichert sind alle Mitglieder im Landessportbund Sachsen-Anhalt.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Durch Aushang bzw. Zeitung.
3. Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Bei Satzungsänderungen müssen  $\frac{3}{4}$  der Erschienen Mitglieder ihre Zustimmung geben.  
Bei Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.  
Die Zustimmung über nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung gefasst. Die Mitgliederversammlung kann auch eine geheime Abstimmung beschließen.
6. Die Wahlen finden in öffentlichen Abstimmungen statt.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes dieses beantragen.
8. Über die Mitgliederversammlung und die befassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Änderung und Ergänzung der Satzung
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
  - c) die Wahl von zwei, oder drei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren.
  - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - e) die Entgegennahme des Revisionsberichts
  - f) die Entlastung des Vorstandes
  - g) die Festsetzung des Beitrages und Umlagen
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) Beitritt zu oder von anderen Vereinen

## **Satzung des SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V. vom 27.09.2021**

- j) Alles sonstigen Mitgliederversammlungen übertragenen Angelegenheiten, insbesondere Beschlussfassung über einmalige Ausgaben größer als 2.500,00 €

### **§ 14 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) 1. Vorsitzender: Malte Theuerkauf
- b) 2. Vorsitzender: Michael Strube
- c) 3. Vorsitzender: Bastian Hahmann
- d) 4. Vorsitzender: Jens Raabe
- e) 5. Vorsitzender: Tobias Nerlich
- f) 6. Vorsitzender: Christian Odenbach
- g) Kassenwart: Frank Schulze
- h) Schriftführer: Ulf Hahmann

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl jedes Vorstandmitgliedes im Amt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird das Vorstandsamt von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit verwaltet. Der verbleibende Vorstand kann jedoch auch ein zur Übernahme bereites Vereinsmitglied mit der Übernahme des Vorstand Amtes betrauen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist in der nächsten Mitgliederversammlung kein Mitglied bereit, den Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung so lange fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird. Der Vorstand muss laut § 26 BGB aus so vielen Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit den 3. Vorsitzenden oder dem Kassenwart. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden – auch in fällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- c) Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmergebnisse.

### **§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorgan deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

- b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und allen Abteilungen. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindliche Schriftstücke.

## **Satzung des SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V. vom 27.09.2021**

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden und den Kassenwart geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

### **§ 16 Abteilungen**

Die Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.

Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

### **§ 17 Ehrungen**

Geehrt werden Vereinsmitglieder für ununterbrochene Mitgliedschaft für:

15 Jahre die Bronze-Nadel

25 Jahre die Silber-Nadel

40 Jahre die Gold-Nadel

50 Jahre Ehrenmitglied des Vereins

### **§ 18 Kassenprüfung**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in ein Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

### **§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 20 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände (Sportgeräte, Sport- und Freizeitbekleidung) sind Eigentum des Vereins bzw. Ihrer Abteilungen und Mannschaften.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hiernach nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vereinsvermögen an den Sport Club Osterwieck e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. § 41 BGB

### **§ 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Osterwieck

### **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**